

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

4. Stück, 18.01.1876

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1876.) 4. Stück.

### Inhalt.

N<sup>o</sup> 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Jan. 1876,  
betreffend Abänderung der Postordnung vom 18. December 1874.

### N<sup>o</sup> 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der  
Postordnung vom 18. December 1874.  
Oldenburg, den 12. Januar 1876.

In Gemäßheit des § 50 des Reichsgesetzes über das  
Postwesen des deutschen Reichs vom 28. October 1871 hat  
das Staatsministerium einige von dem Fürsten Reichskanzler  
unter dem 2. Januar d. J. erlassene Abänderungen der Post-  
ordnung vom 18. December 1874 in Nachstehendem zur  
öffentlichen Kunde zu bringen.

Oldenburg, den 12. Januar 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

Berlin, den 2. Januar 1876.

## Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5, „Mehrere Packete zu einer Begleitadresse“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.

2. Im § 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschussbriefen:

1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

3. Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:  
Höhere Vergütungen für die Gilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.
4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:  
VIII. Die Gebühr für die Gilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.
5. Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:  
X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

3. In dieser Hinsicht ist die Schlichte-  
Fächer-Veränderung die die Vertheilung von  
Pflanzen nach dem Ausbreitungs-  
ort in den Hüllen ersehen werden kann  
Veränderungs-Verhältnisse. Die  
Zeit der Vertheilung zum letztmöglichen  
Bestand.

4. In demselben Paragraphen enthält der Absatz VII  
folgende Aussage:

VII. Die Ursache die die Vertheilung von  
Pflanzen über einen Teil des Weltalls  
hervorbringt, ist die Vertheilung der  
Pflanzen über den Weltall.

5. Demnach ist die Vertheilung der  
Pflanzen über den Weltall die Ursache  
der Vertheilung der Pflanzen über  
den Weltall.

6. Demnach ist die Vertheilung der  
Pflanzen über den Weltall die Ursache  
der Vertheilung der Pflanzen über  
den Weltall.

Die Vertheilung der  
Pflanzen über den Weltall.

